

vorab per Fax 0231.5415-509

An das
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
	XXX XXX ./ARGE MK (Waschmaschine)	29.09.09

Prozesskostenhilfeantrag

und

Klage

des Herrn XXX XXX, XXX XXX XX, 58XXX XXX,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: RA XXX XXX, XXX XXX, 58XXX XXX

gegen

die Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beklagte,

wegen der Höhe der Kostenübernahme Waschmaschine.

Ich erhebe Klage und beantrage

1. dem Kläger für die I. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen
2. dem Kläger zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte den Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX, beizuordnen.
3. den Bescheid der Beklagten vom 19.04.2009 in der in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.2009 dahingehend abzuändern, dass die Beklagte verurteilt wird, die gesamten Kosten für die Beschaffung der Waschmaschine i. H. v. 230,69 € zu übernehmen, so dass die Beklagte i. E. verpflichtet wird, weitere 130,69 € (abzüglich der bereits bewilligten 100,00 €) zu bewilligen.

Begründung

Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig i. S. d. SGB II ist.

Die Klage bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Der Kläger kaufte i. R. einer Erstausrüstung für 199,00 € eine Waschmaschine. Für die Lieferung musste er weitere 30,00 € entrichten. Anbauteile mussten für 1,69 € gekauft werden. Die entsprechenden Belege wurden i. R. des Widerspruchsverfahrens der Beklagten zur Verfügung gestellt und können somit der Leistungsakte entnommen werden.

Die Beklagte hat aber lediglich 100,00 € übernommen. Dies ist aus den o. g. Gründen zu wenig. Daher wird beantragt die angemessenen Kosten nach Maßgabe des SGB II zu übernehmen, wobei davon ausgegangen wird, dass die beantragte Höhe der Kostenübernahme angemessen ist.

Das Sozialgericht Dortmund und das LSG NRW hat die Beklagte mit Urteil vom 19. Oktober 2006 in einem ähnlich gelagerten Fall verurteilt, dem Kläger zur Anschaffung einer Waschmaschine einen Betrag in Höhe von 250 Euro zu gewähren. Der Anspruch auf Erstausrüstung erfasse auch die Beschaffung einer Waschmaschine. Der Begriff der Erstausrüstung sei bedarfs- und nicht allein zeitbezogen zu verstehen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, wieso ein aus längerer Straftat Entlassener besser gestellt werde als der Hilfeempfänger, der sich von seinem Ehepartner trenne. Die Richtlinien der dortigen Beklagten sahen für die Anschaffung einer Waschmaschine einen Betrag zwischen 154 Euro und 256 Euro vor, daher sei der zuerkannte Betrag angemessen.

Dies wurde vom BSG, Urteil vom 19.9.2008, B 14 AS 64/07 R, bestätigt.

Unstreitig lagen hier die Voraussetzungen eines Erstausrüstungsanspruchs vor. Allein die Höhe der übernahmefähigen bzw. angemessenen Kosten ist hier streitig.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Vollmacht

PKH-Antrag nebst aktuellem Bewilligungsbescheid

XXX XXX • Rechtsanwalt